

20 -11- 1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

29.138/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vizepremierminister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 16. Oktober 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine am 7. Mai 1997 gegen das Postscheckamt / DIE POST gerichtete Klage wegen der Veröffentlichung einer ausschließlich in Französisch abgefaßten Annonce im Grenz-Echo vom 28. April 1997 untersucht.

*

*

*

Laut Artikel 36 § 1 und Artikel 141 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen unterliegen die autonomen öffentlichen Unternehmen sowie die Zweigstellen, die sie an der Ausführung ihrer Aufgaben als öffentliche Dienststellen beteiligen und in denen die Beteiligung der Behörden 50% überschreitet, den Bestimmungen der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG).

Gemäß Artikel 40 Abs. 2 der KSG müssen zentrale Dienststellen wie das Postscheckamt Bekanntmachungen und Mitteilungen, die sie unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, in französischer und niederländischer Sprache abfassen.

Was die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes betrifft, hat die SKSK wiederholt festgestellt, daß, obwohl Artikel 40 Abs. 2 der KSG keine Mitteilungen in deutscher Sprache vorsieht, doch dafür gesorgt werden muß, daß Bekanntmachungen und Mitteilungen der zentralen Dienststellen, die die deutschsprachige Bevölkerung interessieren könnten, auch in Deutsch verbreitet werden können.

So hat die SKSK in verschiedenen Gutachten die Ansicht vertreten, daß eine Mitteilung eines zentralen Dienstes in einer Tageszeitung des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und Französisch veröffentlicht werden müsse.

Die Annonce ist so abgefaßt, daß sie den Eindruck vermittelt, eine Bekanntmachung bzw. Mitteilung an die Öffentlichkeit zu sein.

Die SKSK ist daher der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan VANDE LANOTTE, Vizepremierminister und Minister des Innern, an DIE POST sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

